

## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten **Dr. Magerl, Dr. Kestel, Prof. Dr. Armin Weiß und Fraktion DIE GRÜNEN**

**für eine sparsame, rationelle, sozial und ökologisch verträgliche Energienutzung in Bayern  
(Bayerisches Energiewendegesetz)**

### **A) Problem:**

Die Energiewirtschaft Bayerns und der Bundesrepublik ist durch folgende Probleme gekennzeichnet:

Das bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehende Treibhausgas Kohlendioxid ist neben den anderen klimarelevanten Gasen wesentlich an der Aufheizung der Erdatmosphäre beteiligt. Die durch den Treibhauseffekt bedingte Temperaturerhöhung kann zu einer globalen Klimakatastrophe mit Überschwemmungen, Dürren und Wirbelstürmen ungeahnten Ausmaßes führen.

Kohlekraftwerke und andere fossile Feuerungen bilden zusammen mit dem Autoverkehr die Hauptursache für das Waldsterben und die hohe Gesundheitsbelastung durch Luftschadstoffe.

Atomenergie kann diese Probleme nicht lösen und schafft zusätzlich neue. Von den Atomkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen geht eine technisch nicht beherrschbare Unfallgefahr aus, wie zuletzt die Katastrophen in Tschernobyl und Harrisburg gezeigt haben. Die dabei freiwerdende radioaktive Strahlung wie auch die radioaktiven Emissionen im sogenannten Normalbetrieb gefährden Leben und Gesundheit der Bevölkerung. Den kommenden Generationen wird eine hochgefährliche Hinterlassenschaft an Atommüll aufgebürdet.

Neben den unmittelbaren Gefahren ist ein wesentliches Kennzeichen der gegenwärtigen Energieversorgung die gigantische Energieverschwendung. Bei dem weit überwiegenden Teil der Kraftwerke werden zwei Drittel der eingesetzten Primärenergie nicht genutzt, sondern belasten als Abwärme Luft und Gewässer. Mögliche Nah- und Fernwärmepotentiale sind nur in geringem Maße ausgebaut. Energieeinsparungsmaßnahmen wie z.B. Wärmedämmung von Häusern oder verbrauchsarme Geräte, Maschinen und Verfahren sind völlig unzureichend verwirklicht. Die Nutzung erneuerbarer Energiequellen hat gegenüber ihrem großen Potential ein riesiges Defizit.

Die durch das Energiewirtschaftsgesetz festgeschriebene öffentliche Energieversorgung sichert den Energiekonzernen ein Machtmonopol, das sich einer wirksamen öffentlichen Kontrolle entzieht und viele Reformprojekte bisher zum Scheitern verurteilt. Ökologische und soziale Aspekte bleiben gegenüber einer „sicheren“ und „billigen“ Energieversorgung unberücksichtigt. Eine Allianz aus Energiekonzernen, Industrie und Trägern staatlicher Macht betreibt eine Preisgestaltung, die den hohen Verbrauch finanziell belohnt, die Industrie über Privathaushalte subventioniert und Einspeiser von Strom durch niedrige Preise benachteiligt bzw. abschreckt.

Trotz dieser ungünstigen Rahmenbedingungen, die nur auf Bundesebene geändert werden können, aber auch sollten, gab es in der Vergangenheit auf der kommunalen Ebene noch die relativ größten Fortschritte bei dem Bemühen um eine ökologisch und sozial verträgliche Energieversorgung. Positive Veränderungen in diese Richtung sind jedoch nur durchzuhalten, wenn auch auf Landesebene grundlegende Änderungen eintreten.

**B) Lösung:**

Das Bayerische Energiewendegesetz soll dazu beitragen, Energiedienstleistungen im Freistaat möglichst gefahrungsfrei, unter Schonung der Natur und der Energie- und Rohstoffvorräte bereitzustellen. Dies soll durch eine sparsame, rationelle, sozial und ökologisch verträgliche Energienutzung geschehen. Dabei ist anzustreben, daß durch Energiesparmaßnahmen und rationelle Energieerzeugung der Verbrauch nicht erneuerbarer Energiequellen wie Öl, Gas und Kohle minimiert wird. Die Nutzung der Atomenergie mit ihrem ungeheuren Gefahrenpotential ist sofort zu beenden. Insbesondere sollen aber auch nicht erneuerbare Energiequellen durch erneuerbare Energiequellen wie Sonne, Wind, Wasserkraft und Biomasse ersetzt werden.

Diese Politik der Energiewende soll durch entsprechende Förderungs- und Neuordnungsmaßnahmen auf Landesebene unterstützt werden. Zur Rekommunalisierung und stärkeren demokratischen Kontrolle der Energiewirtschaft ist es notwendig, den vorhandenen Spielraum des Freistaates im Rahmen von Bundesgesetzen voll auszuschöpfen.

Wesentlicher Ansatzpunkt ist die Rückführung der Verantwortung für die Energiepolitik in die Hände der Kommune, wie es auch die Bayerische Verfassung vorschreibt. Vor Ort können Energieeinsparpotentiale am besten ermittelt und umgesetzt werden, vor Ort kann am besten darüber entschieden werden, welcher Energieträger für welchen Zwecke und mit welcher Technik angewandt wird.

Die Energiewende muß vom Freistaat nachhaltig und mit allen verfügbaren Möglichkeiten unterstützt werden. Neben den klassischen Instrumentarien der finanziellen Förderung durch Zuschüsse und Bürgschaften gehören dazu Modellversuche sowie Information und Beratung von Bürger/innen und Kommunen. Insbesondere kommt es aber auch darauf an, die heutigen Strukturen der Energieversorgung umzubauen, so daß aus gewinnorientierten Energieversorgungsunternehmen (EVU) bedarfs- und nutzungsorientierte Energiedienstleistungsunternehmen (EDU) werden.

Im einzelnen sind die Maßnahmen intelligenter Energienutzung, wie Förderung des Energiesparens im Wohnungsbestand, Förderung von dezentralen Energienutzungsanlagen und der zugehörigen Forschung und Entwicklung sowie die Förderung von Energiekonzepten in den Art. 3 bis 9 dargelegt. Besondere Maßnahmen zur Reduzierung des Stromverbrauchs finden sich in den Art. 10 und 11. Die Umstrukturierung der Energieversorgung ist in Art. 14 festgelegt.

**C) Alternative:**

Keine.

**D) Kosten:**

Die Kosten für Fördermaßnahmen nach dem vorliegenden Gesetz belaufen sich über vier Jahre auf jährlich 400 Millionen DM. Dem stehen erhebliche Einsparungen durch geringere Energiekosten und vermiedene gesellschaftliche Schäden durch verringerte Emissionen radioaktiver und konventioneller Schadstoffe gegenüber.

## Gesetzentwurf

### für eine sparsame, rationelle, sozial und ökologisch verträgliche Energienutzung in Bayern (Bayerisches Energiewendegesetz)

#### Art. 1 Ziele des Gesetzes

Weltweite radioaktive Verseuchung und die drohende Klimakatastrophe erfordern eine rasche und grundlegende Umorientierung der Energiepolitik.

Dieses Gesetz dient dazu, die Bereitstellung von Energiedienstleistungen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger des Freistaats Bayern langfristig zu sichern. Dies geschieht durch sparsame, rationelle, sozial und ökologisch verträgliche sowie volkswirtschaftlich preiswürdige und sinnvolle Erzeugung und Verwendung von Energie. Die Maßnahmen nach diesem Gesetz dienen insbesondere der Förderung einer diesen Zielsetzungen entsprechenden Energienutzung im kommunalen Bereich.

#### Art. 2 Energiebericht und energierechtliche Auslegungsgrundsätze

(1) Die Staatsregierung berichtet im Rahmen des Energieberichts des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr jährlich über die von ihr eingeleiteten und geplanten Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes und deren Ergebnisse.

(2) Im Rahmen dieses Energieberichts wird sie Auslegungsgrundsätze zur Anwendung energierechtlicher sowie den Energiesektor betreffender preisrechtlicher, kartellrechtlicher und konzessionsabgabenrechtlicher Vorschriften veröffentlichen. Sie wird auch über die Anpassung der den Energiesektor berührenden Rechtsvorschriften des Freistaats insbesondere auf dem Gebiet des Landesplanungs- und Baurechts an die Zielsetzungen dieses Gesetzes und die Verwaltungspraxis berichten. In diesem Zusammenhang werden alle Anträge der Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf Strompreisänderungen und die ergangenen Bescheide inklusive Begründung veröffentlicht.

#### Art. 3 Förderung des Energiesparens im Wohnungsbestand

(1) Der Freistaat fördert auf Antrag Investitionen im Wohnungsbestand, die den Verbrauch nicht erneuerbarer Primärenergieträger für Raumheizung und Warmwasserbereitung vermindern. Maßgeblich für die Förderung ist:

1. im Wohnungsbestand: die erwartete Einsparung an nicht erneuerbaren Primärenergien;
2. bei Neubauten: die zusätzlich erzielte Einsparung an nicht erneuerbaren Energiequellen, wenn zu diesem Zweck investive oder bauliche Maßnahmen (passive Solarenergiegewinnung) über geltende Rechtsvorschriften hinaus vorgenommen werden.

(2) Vorrangig förderungsfähig sind bautechnische Maßnahmen zur erheblichen Verminderung des Wärmebedarfs in

Verbindung mit heizungstechnischer Modernisierung. Weiterhin förderungsfähig sind insbesondere:

1. Maßnahmen zum Anschluß von Heizungsanlagen an Nah- und Fernwärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung, aus nicht-elektrischen Wärmepumpen oder Abwärmenutzung,
2. Maßnahmen zur Nutzung von erneuerbaren Energieträgern zur Raumheizung, Warmwasserbereitung,
3. Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen,
4. Maßnahmen zur Umrüstung von elektrischer auf nicht-elektrische Beheizung.

(3) Förderungsvoraussetzung für Maßnahmen nach Absatz 2 sind insbesondere die Aufnahme des Gebäude-Istzustandes, die Abstimmung zwischen bau- und heizungstechnischen Maßnahmen und die Darlegung der erzielbaren Primärenergieeinsparung. In Mietwohnungen ist die Zustimmung der Mehrheit der Mieter erforderlich; eine durch diese Maßnahme begründete Mietpreissteigerung darf nicht die eingesparten Heizkosten übersteigen.

(4) Zuschußberechtigt sind private Eigentümer, Mieter und Wohnungsbaugesellschaften.

#### Art. 4 Energiesparen im unmittelbaren Wirkungsbereich des Freistaats

(1) Die Staatsregierung führt Maßnahmen zu einer den Zielen des Art. 1 entsprechenden Energienutzung in Einrichtungen des Freistaats Bayern durch, insbesondere solche nach Art. 3 Abs. 2. Den Maßnahmen muß ein Konzept zugrunde liegen, das den Anforderungen des Art. 7 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 sinngemäß entspricht. Die Maßnahmen sollen Teil eines regionalen oder örtlichen Energiekonzeptes nach Art. 7 sein, soweit ein solches vorhanden ist.

(2) Die Staatsregierung wirkt darauf hin, daß die der Aufsicht des Freistaats unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Maßnahmen entsprechend Absatz 1 durchführen.

(3) Bei Ausschreibungen zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen beachten die Verwaltungsstellen des Freistaats die Ziele dieses Gesetzes. Sie werden zu diesem Zweck bei einem angemessenen Teil der Beschaffungen besonders solche energiesparenden Geräte, Anlagen etc. nachfragen, die sich als Pilot- und Demonstrationsanlagen aus wirtschaftlichen Gründen noch nicht am Markt durchgesetzt haben. Bei der Wertung von Angeboten ist Geräten, Anlagen etc. der Vorzug zu geben, die während der voraussichtlichen Nutzungsdauer eine rationellere und umweltschonendere Energiebedarfsdeckung gewährleisten, wenn dieser Vorteil in einem zumutbaren Verhältnis zu eventuellen Mehrkosten der Beschaffung steht.

(4) Bei allen Förderungsmaßnahmen des Freistaats sollen Auflagen die der Beachtung der Ziele der Art. 1 und 13 dienen, gemacht werden.

#### Art. 5 Förderung von dezentralen Energienutzungsanlagen

(1) Der Freistaat fördert auf Antrag Investitionen in dezentrale Energienutzungsanlagen, die eine den Zielen des Art. 1 ent-

sprechende Energienutzung gewährleisten. Dezentrale Energienutzungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, die den örtlichen Verhältnissen angepaßt sind und Energiedienstleistungen verbrauchernah bereitstellen. Die Förderung erfolgt entweder durch kreditverbilligende Maßnahmen nach Absatz 2 oder durch Investitionszuschüsse nach Absatz 3. Eine Förderung mittels Brügschaften kann alternativ oder in besonderen Fällen zusätzlich gewährt werden.

(2) Mit kreditverbilligenden Maßnahmen und Bürgschaften können gefördert werden:

1. a) vorrangig Anlagen der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage von Kohle,
- b) Anlagen der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage von Gas und – soweit eine Gasversorgung nicht zur Verfügung steht – auf der Grundlage von Mineralöl,
- c) Anlagen zur Abwärmenutzung, gas- und dieselbetriebene Wärmepumpen,
- d) Bestandteile von Nah- bzw. Fernwärmesystemen; und zwar: Wärmenetze, Übergabestationen, Hausanschlüsse, Fernwärme-Steuertechnik, elektrische Steuertechnik und Wärmespeicher.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, soweit die zu-rechenbaren Erzeugungssysteme besonderen Umwelta-nforderungen genügen, die in Richtlinien festzulegen sind.

2. Anlagen der dezentralen Gasproduktion (Biogas, Klärgas, Deponiegas) und die zugehörigen Transport-, Speicher- und Verteilungssysteme, soweit die Anlagen besonderen Umwelta-nforderungen genügen, die in Richtlinien festzulegen sind.
3. der Erwerb von Netzen zur Verteilung von elektrischer Energie und von Wärme sowie von Anlagen nach Nr. 1 durch Gemeinden, Landkreise und Unternehmen im Sinne von Absatz 4 Satz 1, soweit der Erwerb dem Auf-bzw. Ausbau einer dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung oder der Nutzung erneuerbarer Energiequellen dient. Ge-fördert werden kann auch der Erwerb von Mehrheitsbetei-ligungen.

(3) Mit Investitionszuschüssen und Bürgschaften können ge-fördert werden:

1. Wasserkraftwerke
2. Kohleheizkraftwerke
3. Blockheizkraftwerke
4. Anlagen zur energetischen Verwertung von Abfällen aus Biomasse
5. Anlagen zur direkten thermischen und photovoltaischen Nutzung der Solarenergie sowie Anlagen zur Nutzung der Windenergie
6. Anlagen zur Wärmerückgewinnung im industriellen und gewerblichen Bereich
7. bei Anlagen nach Nummern 2 bis 6 die zugehörigen Be-standteile von Nah- bzw. Fernwärmesystemen; und zwar: Wärmenetze, Übergangsstationen, Hausanschlüsse, Fernwärme-Steuertechnik und Wärmespeicher,

soweit diese Anlagen besonderen Umwelta-nforderungen ge-nügen und bestimmte Obergrenzen an Energieleistung nicht überschreiten; die Umwelta-nforderungen und Obergrenzen sind in Richtlinien festzulegen.

(4) Vorrang bei der Förderung von Maßnahmen nach Ab-satz 2 und 3 genießen Kommunen, Landkreise und Eigenbe-

triebe im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes und Genossen-schaften sowie Unternehmen, deren Anteile zu mehr als 50% Gemeinden und Gemeindeverbänden gehören. Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 können vorrangig gefördert werden, wenn eine bestehende Anlage erweitert oder modernisiert wird, sofern keine neuen Wasserbauten dazu erforderlich sind.

(5) Geförderte Maßnahmen soll ein Energiekonzept zugrunde liegen, das den Anforderungen des Art. 7 Abs. 4 sinngemäß entspricht. Die Maßnahmen sollen Teil eines regionalen bzw. örtlichen Energiekonzeptes nach Art. 7 sein, soweit ein sol-ches vorhanden ist.

#### Art. 6

##### Förderung von Forschung und Entwicklung und von Pilot- und Demonstrationsanlagen

(1) Der Freistaat fördert auf Antrag durch Zuschüsse For-schungs- und Entwicklungsprojekte sowie Pilot- und De-monstrationsanlagen im Bereich von Technologien zur spar-samen, rationellen, sozial und ökologisch verträglichen Ener-gienutzung, sowie Vorhaben, die der Erforschung verbesser-ter organisatorisch-rechtlicher Einsatzbedingungen dieser Technologien dienen.

(2) Die Förderung von Forschungsvorhaben erfolgt im Rah-men eines Forschungsprogramms, das das Staatsministe-rium für Wirtschaft und Verkehr in Zusammenarbeit mit einer Kommission erstellt. Die Kommission setzt sich paritätisch zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissen-schaft, der Industrie, der Gewerkschaften, der Natur- und Umweltschutzverbände und der Verbraucher/innenver-bände. Die Forschungsergebnisse sind zu veröffentlichen. Das Nähere bestimmt eine Rechtsverordnung der Staatsre-gierung, die der Zustimmung des Landtags bedarf.

(3) Gefördert werden können Vorhaben zur Entwicklung und Einführung von Verfahren und Produkten, deren Eignung für den jeweiligen Anwendungsbereich noch nicht hinreichend geprüft ist, wenn erkennbar ist, daß sie auf die Bereitstellung von Technologien angelegt sind, die eine Einsparung von Pri-märenergieträgern oder eine verstärkte Nutzung erneuerbar-er Energieträger und einen Beitrag zur Umweltentlastung er-warten lassen. Gefördert werden können auch Vorhaben, die allein der Umweltentlastung dienen. Bei der Förderung sollen vorrangig Vorhaben berücksichtigt werden, die auf dezentral einsetzbare und erneuerbare Energiequellen im kommunalen und privaten Bereich ausgerichtet sind.

(4) Forschungs- und Entwicklungsprojekte von Antragstel-lern mit Betriebs- oder Geschäftssitz in Bayern werden vor-rangig gefördert. Pilot- und Demonstrationsobjekte sind nur förderungsfähig, wenn sie im Gebiet des Freistaats Bayern errichtet und betrieben werden.

#### Art. 7

##### Förderung von Energiekonzepten, Energieberatung und Bürgerbeteiligung

(1) Der Freistaat fördert auf Antrag durch Zuschüsse die Ent-wicklung, Aufstellung, Fortschreibung und Umsetzung von Energiekonzepten.

(2) Energiekonzepte im Sinne von Absatz 1 sind sowohl Kon-zepte für ein Gemeindegebiet, Versorgungsgebiet oder Ge-biet eines Landkreises (örtliche oder regionale Energiekon-zepte) als auch Konzepte für Einrichtungen, Anlagen (nach Art. 4 oder Art. 5) und einzelne Siedlungsgebiete (objektbe-zogene Konzepte). Objektbezogene Energiekonzepte und örtliche oder regionale Energiekonzepte sollen gegenseitig abgestimmt werden.

(3) Gefördert werden können Energiekonzepte von Gemeinden, Gemeindeverbänden und von Unternehmen, die Energieversorgung betreiben oder aufnehmen wollen. Vorrang bei der Förderung haben Energiekonzepte von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

(4) Gefördert werden können Energiekonzepte, die folgende Anforderungen erfüllen:

1. Es sind Alternativen zur Bereitstellung von Energiedienstleistungen zu entwickeln und hinsichtlich ihrer Umwelt- und Sozialverträglichkeit sowie der betriebswirtschaftlichen und energiepolitischen Gesichtspunkte zu prüfen und vergleichend darzustellen.
2. Neben den Angeboten an verfügbaren Energieträgern und -quellen ist die Nachfrage nach den verschiedenen Formen von Nutzenergie zu untersuchen. Bei der Abstimmung von Angebot und Nachfrage sind insbesondere energiebedarfs- und energieverbrauchssenkende Maßnahmen zu untersuchen. Es sind die Schritte zur Verwirklichung der abgestimmten technischen und organisatorischen Maßnahmen darzulegen.
3. Die von den Energiekonzepten Betroffenen, wie Gebietskörperschaften, Verbände, Unternehmen und Bürger/innen, sind an der Entwicklung und Verwirklichung zu beteiligen.
4. Bei der Entwicklung der Energiekonzepte ist besonderer Wert auf die Einsparung von nichterneuerbaren Primärenergieträgern und die Ermittlung von sinnvollen Nutzungsmöglichkeiten für Abwärmequellen und erneuerbare Energiequellen zu legen. Ebenso ist zu prüfen, welche Möglichkeiten zur dezentralen Stromerzeugung und -verteilung im kommunalen Bereich, insbesondere durch Unternehmen in Mehrheitseigentum von Gemeinden und Gemeindeverbänden bestehen. Zu berücksichtigen ist ferner, welche Einsatzmöglichkeiten von Kraft-Wärme-Kopplung im Zusammenhang mit Nah- und Fernwärmenetzen bestehen.

(5) Der Freistaat fördert die Beratung über Möglichkeiten zur sparsamen, rationellen, sozial und ökologisch verträglichen Energienutzung und über die Entwicklung und Umsetzung von Energiekonzepten. Dies geschieht insbesondere durch:

1. die flächendeckende Einrichtung von Energieberatungszentren für Endverbraucher auf der Ebene der Kommunen bzw. Kreise. Der Freistaat gewährt zu diesem Zweck Zuwendungen an Beratungseinrichtungen.
2. die Einrichtung eines Energieforschungs- und Beratungszentrums des Freistaats, vorrangig für Kommunen und deren Versorgungsunternehmen. Das Ziel dieses Zentrums ist es, die Möglichkeiten zur verstärkten Energieerzeugung und -verteilung sowie zur sparsamen, rationellen, sozial- und umweltverträglichen Energienutzung insbesondere im kommunalen Bereich zu erforschen und darüber zu informieren.

(6) Energiekonzepte können Energiepläne gemäß Art. 13 konkretisieren und dürfen diesen nicht widersprechen.

#### Art. 8

##### Aufbau einer Datenbank, Demonstrationsobjekte des Freistaats

- (1) Die Staatsregierung errichtet eine öffentliche, für jedermann nutzbare Datenbank für die Bereiche Energietechnik und -wirtschaft.
- (2) Aufgabe der Datenbank ist es, insbesondere für die Verbraucherberatung Informationen über den Stand der Technik

im Bereich rationeller Energienutzung sowie über die hierfür bedeutsamen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmendaten zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Freistaat installiert in seinem Bereich entsprechend dem Zweck dieses Gesetzes technologische Neuentwicklungen in Demonstrationsvorhaben und macht diese zu Informationszwecken verfügbar.

#### Art. 9

##### Energiesparen in gemeindeeigenen Gebäuden

Der Freistaat fördert Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes in gemeindeeigenen Gebäuden. Den Maßnahmen muß ein Konzept zugrunde liegen, das den Anforderungen des Art. 7 sinngemäß entspricht. Die Maßnahmen sollen Teil eines kommunalen Energieplans sein.

#### Art. 10

##### Förderung des Stromsparens

(1) Die Staatsregierung fördert die rationelle Nutzung von Elektrizität durch

1. Maßnahmen zur Umrüstung von elektrischer auf nicht elektrische Beheizung, Warmwasserbereitung und Prozeßwärmeerzeugung;
2. Maßnahmen zur beschleunigten Markteinführung stromsparender Geräte und zur Senkung des spezifischen Stromverbrauchs in allen Verbrauchssektoren.

(2) In Kooperation mit den Energieversorgungsunternehmen des Freistaats erstellt die Staatsregierung Stromsparpläne und fördert ihre Umsetzung. Zweck dieser Pläne ist es, den Stromverbrauch zu senken und die Stromanwendung möglichst auf stromspezifische (Licht, Nachrichtenübermittlung, Kraft) Zwecke zu begrenzen. Die Stromsparpläne sind mit den regionalen und kommunalen Energieplänen abzustimmen. Einzelheiten sind durch eine Rechtsverordnung der Staatsregierung zu regeln, die der Zustimmung des Landtags bedarf.

#### Art. 11

##### Verringerung des Primärenergieeinsatzes von Wärmeversorgungssystemen

(1) Der Neuanschluß von elektrischen Widerstandsheizungen (incl. Speicherheizungen) durch Energieversorgungsunternehmen zur Erzeugung von Raumwärme mit mehr als 2 kW Leistung ist nur noch in Ausnahmefällen gestattet, wo erhöhte Wärmeschutzanforderungen erfüllt sind und nachweislich kein ökologisch verträgliches Heizungssystem in Frage kommt. Er bedarf der Genehmigung.

(2) Eine Umrüstung bestehender Widerstandsheizungen (incl. Speicherheizung) mit mehr als 2 kW Leistung auf ein ökologisch verträgliches Heizungssystem kann nach einer angemessenen Übergangsfrist angeordnet werden, wenn dies Planungen gemäß Art. 13 erfordern, eine für den Verbraucher kostenneutrale Alternative angeboten oder der Mehraufwand für ein alternatives Heizsystem durch entsprechende Entschädigungszahlungen ausgeglichen wird. Einzelheiten zu Absatz 1 und 2 regelt eine Rechtsverordnung der Staatsregierung, die der Zustimmung des Landtags bedarf.

(3) Wer eine elektrische Widerstandsheizung ohne die gemäß Absatz 1 erforderliche Genehmigung in Betrieb nimmt oder einer vollziehbaren Anordnung gemäß Absatz 2 nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM belegt werden.

## Art. 12

## Öffentlichkeit in energieverorgungswirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten

(1) Die Verwaltungsstellen des Freistaats haben bei allen Angelegenheiten in Planungsverfahren und anderen Verwaltungsverfahren, soweit nicht Rechte Dritter oder Rechtsvorschriften entgegenstehen, die Auswirkungen auf die rationelle, sparsame, sozial und ökologisch verträgliche Energienutzung zu berücksichtigen und bei energieverorgungswirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten öffentlich zu erörtern. Art. 63 bis 71 des VwVfG finden entsprechende Anwendung.

(2) Bei der Förderung von Planungsvorhaben sonstiger Stellen, insbesondere gemäß Art. 7, wird auf öffentliche Erörterung hingewirkt.

## Art. 13

## Kommunale und regionale Energiepläne

(1) Entsprechend der Zielsetzung dieses Gesetzes gemäß Art. 1 erstellen die Gemeinden und die Regionalverbände in Zusammenarbeit kommunale und regionale Energiepläne. Das Energieforschungs- und Beratungszentrum des Freistaats gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 2 ist an der Planaufstellung zu beteiligen. Einzelheiten regelt eine Rechtsverordnung der Staatsregierung, die der Zustimmung des Landtags bedarf.

(2) Der regionale Energieplan ist in den Regionalplan (Art. 17 Landesplanungsgesetz) aufzunehmen. Ein regionaler Energieplan beinhaltet mindestens

1. Vorranggebiete für bestimmte Arten und Techniken der Wärmebedarfsdeckung;
2. Art, Umfang und Einsparpotential der einzusetzenden Primärenergieträger;
3. Standorte und Trassen für Erzeugungs- und Verteilungsanlagen leitungsgebundener und erneuerbarer Energieträger.

(3) Die Gemeinden erstellen auf der Grundlage der regionalen Energiepläne eigene Energiepläne. Ein kommunaler Energieplan beinhaltet mindestens

1. die Grundzüge der kommunalen Energiebedarfsdeckung;
2. eine Zeitplanung für die Errichtung von neuen bzw. den Ausbau bestehender Erzeugungs- und Verteilungsanlagen leitungsgebundener Energieträger;
3. Angaben über Investoren und Betreiber dieser Anlagen.

(4) Die Behörden des Freistaats und weitere an der Erstellung der Energiepläne beteiligten Stellen sind gegenüber den Gemeinden, den Regionalverbänden und den betroffenen Bürgern in allen die Planaufstellung und -durchführung betreffenden Fragen auskunftspflichtig.

(5) Die Gemeinden und Regionalverbände erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben vom Freistaat einen jährlichen Zuschuß. Förderleistungen nach Art. 7 dieses Gesetzes können mit diesem Zuschuß verrechnet werden.

## Art. 14

## Energiedienstleistungsunternehmen

(1) Der Freistaat leitet durch Wahrnehmung seiner Rechte aus Unternehmensbeteiligungen eine Neubestimmung der Unternehmensziele von in Bayern ansässigen Energieversorgungsunternehmen (EVU) im Sinne von Energiedienstleistungsunternehmen (EDU) ein.

(2) Energiedienstleistungsunternehmen (EDU) im Sinne von Absatz 1 sind Unternehmen, deren Gesellschaftsvertrag und Geschäftspolitik folgende Unternehmensziele zugrunde liegen:

1. Vorrang für rationelle Energienutzung und Energieeinsparung vor der Ausweitung des Energieangebots;
2. Vorrang der Bereitstellung von preiswürdigen Energiedienstleistungen vor der Erwirtschaftung von Überschüssen;
3. möglichst weitgehende Offenlegung der Investitions- und Wirtschaftspläne sowie der Preiskalkulation;
4. Bürgerbeteiligung bei allen grundlegenden Planungsprozessen.

(3) Der Freistaat nimmt seine Rechte aus der Mehrheitsbeteiligung an Energieversorgungsunternehmen wahr, um

1. den Gesellschaftsvertrag im Sinn eines Energiedienstleistungsunternehmens auszugestalten;
2. das Eigentum an Kraftwerken, Netzen und Anlagen der Energieversorgungsunternehmen derart neu zu ordnen, daß eine besser an den örtlichen Strom- und Wärmebedarf angepaßte Versorgungsstruktur geschaffen wird und die Eigenversorgung kommunaler Energiedienstleistungsunternehmen sowie der regionale Stromverbund zwischen allen Stromerzeugern in Bayern gefördert wird;
3. die Geschäftsbereiche und die Geschäftspolitik des Energieversorgungsunternehmens auf das Ziel der Rekommunalisierung und Demokratisierung der Energiewirtschaft in Bayern zu konzentrieren.

(4) Der Freistaat nimmt seine Rechte aus der Minderheitsbeteiligung an Energieversorgungsunternehmen wahr, um die Geschäftspolitik dieser Unternehmen an der Zielsetzung dieses Gesetzes insbesondere gemäß Art. 14 Abs. 2 auszurichten.

(5) Zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 3 und 4 wird ein Energiebeirat eingerichtet, an dem die Vertreter der betroffenen Unternehmen, die Umweltverbände, die Verbraucher/innenverbände und die Gewerkschaften viertelparitätlich vertreten sind. Der Energiebeirat erarbeitet eine Empfehlung für die Umstrukturierung der Unternehmen und deren Umorientierung zu Energiedienstleistungsunternehmen. Das Nähere bestimmt eine Rechtsverordnung der Staatsregierung, die der Zustimmung des Landtags bedarf.

## Art. 15

## Förderrichtlinien

(1) Die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung nach den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere über die Umweltauflagen nach Art. 3 und 5 Abs. 2 und 3 werden in Förderrichtlinien festgelegt.

(2) Die Förderrichtlinien für Maßnahmen nach Art. 3 werden federführend vom Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr erlassen. Die Förderrichtlinien für Maßnahmen nach Art. 5 bis 7 dieses Gesetzes werden federführend vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und dem Staatsministerium der Finanzen erlassen.

(3) Die Förderrichtlinien werden im Staatsanzeiger für den Freistaat Bayern veröffentlicht.

Art. 16  
Fördervolumen

Zur Förderung von Maßnahmen gemäß Art. 3 bis 7, 11 werden zunächst für vier Jahre mindestens 1600 Mio DM zur Verfügung gestellt.

Art. 17  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 1990 in Kraft.